



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
DER MINISTER

Im Mai 2011

Positionspapier der Landesregierung zur Energiewende

Die Landesregierung Baden-Württemberg will die Energiewende voranbringen und die Nutzung der Kernenergie endgültig beenden. Das Land Baden-Württemberg soll zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden und damit einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele Deutschlands leisten.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit unter hohem Zeitdruck an mehreren Gesetzesnovellen und -vorlagen, mit denen wesentliche Eckpunkte für die Energiepolitik der kommenden Jahre festgelegt werden. Die zentralen Themen sind dabei der beschleunigte Atomausstieg, der Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Ausbau der Netze.

Aus Sicht der Landesregierung ist darauf zu achten, dass die energiepolitischen Entscheidungen auf Bundesebene mit den energiepolitischen Zielen des Landes vereinbar sind, da wesentliche Grundlagen für eine erfolgreiche Energiepolitik auf nationaler Ebene geschaffen werden. Wir halten folgende Eckpunkte für wichtig:

1. Eine verbindliche und endgültige Regelung für den Atomausstieg

Erklärtes Ziel der Landesregierung Baden-Württemberg ist es, die Nutzung der Atomenergie so schnell wie möglich zu beenden. Wir fordern daher die Bundesregierung auf, schnellstmöglich ein Gesetz für einen beschleunigten Atomausstieg zu verabschieden. Erwartet wird ein transparentes Verfahren, das zu einem nachvollziehbaren Ausstiegsdatum führt. Hierbei ist die zentrale Frage zu beantworten, welche Voraussetzungen zu schaffen sind, damit das derzeitige Niveau an Versorgungssicherheit erhalten bleibt. Aus Sicht der Landesregierung ist das Errichten hocheffizienter, schadstoffarmer und flexibler Gaskraftwerke im Land eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür, bestehende Risiken für die Versorgungssicherheit zu beseitigen. Das ist zielführend und nicht die Vorhaltung einer Kaltreserve bei einem der kurzfristig stillzulegenden Kernkraftwerke.

Eng verbunden mit der Ausstiegsentscheidung sind auch die Entscheidungen zum Verfahren der Standortauswahl eines atomaren Endlagers und zu dessen Betriebskonzept. In einem transparenten und ergebnisoffenen Verfahren müssen alle grundsätzlich geeigneten geologischen Formationen erkundet werden, unabhängig davon, in welchem Bundesland sie liegen. Ziel muss es sein, den nach Sicherheitskriterien bestmöglichen Standort auszuwählen.

Im Rahmen der Atomaufsicht werden wir die verbleibenden Kernkraftwerke im Land einer umfassenden Sicherheitsanalyse auf der Basis des aktuellen Stands von Wis-

senschaft und Technik unterziehen und dabei auch die Ereignisse in Fukushima berücksichtigen.

Mit Blick auf die grenznahen Kernkraftwerke in Frankreich und der Schweiz geht die Landesregierung bei dem von der EU geplanten europaweiten „Stresstest“ für Kernkraftwerke davon aus, dass die von der Reaktorsicherheitskommission für solche Überprüfungsverfahren entwickelten sicherheitstechnischen Fragestellungen und Maßstäbe berücksichtigt werden. Es reicht nicht aus, sich auf die Betrachtung von Naturkatastrophen zu beschränken. Ebenso sind Systemausfälle und die Folgen von zivilisatorischen Einwirkungen, wie Flugzeugabstürze oder Terroranschläge, zu untersuchen. Wir setzen uns außerdem dafür ein, einheitliche europäische Mindeststandards zu definieren. Die Ergebnisse der Stresstests sind zu veröffentlichen.

Im Rahmen der atomaufsichtlichen Praxis wollen wir das neue übergeordnete kerntechnische Regelwerk (KTR) anwenden. Wir erwarten von der Bundesregierung, dass die Überarbeitung dieses Regelwerks schnellstmöglich abgeschlossen wird.

2. Ein zukunftsfähiges Energiekonzept auf Bundesebene

Mit dem im September des vergangenen Jahres veröffentlichten Energiekonzept 2010 hat die Bundesregierung erstmalig eine Strategie für die Entwicklung der Energieversorgung in Deutschland bis 2050 formuliert. Hierbei hat die Laufzeitverlängerung der deutschen Kernkraftwerke eine zentrale Rolle gespielt.

Die Ereignisse in Fukushima haben inzwischen zu einer Neubewertung der Kernenergie geführt. Diese Neubewertung muss sich auch im Energiekonzept der Bundesregierung niederschlagen. Wir fordern daher die Bundesregierung auf, das Energiekonzept 2010 zu überarbeiten und dabei die Energiepolitik mit Blick auf ein Zeitalter ohne Kernenergie neu auszurichten. Der Fokus der Energiepolitik muss dabei noch deutlicher als bisher auf dezentrale Energieversorgung, Energieeffizienz, Energieeinsparung und den Ausbau der erneuerbaren Energien ausgerichtet werden.

Nach unserer Auffassung gehen von dem bisherigen Energiekonzept nicht genug Impulse aus, um den Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der Nettostromerzeugung, wie angestrebt, auf 25 % zu erhöhen. Hier bestehen noch Ausbaumöglichkeiten, z. B. im Bereich der Nahwärme und der Industrie. Langfristig werden KWK-Anlagen stromgeführt betrieben werden müssen, um die fluktuierende Erzeugung aus Erneuerbaren Energien auszugleichen. Das Energiekonzept ist in dieser Hinsicht zu überarbeiten.

Über die von der Industrie bereits bislang durchgeführten Energiesparmaßnahmen hinaus ist es wichtig, dass die Energieeffizienzpotenziale dort systematisch weiter erschlossen werden. Dafür ist es richtig, die Einführung von Energiemanagementsystemen mit passgenauen Maßnahmen verstärkt für die Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen anzureizen.

Beim Ausbau der erneuerbaren Energien setzt das bisherige Energiekonzept zu einseitig auf die Offshore-Windkraft. Wir unterstützen den Ausbau der Windkraft auf hoher See, gleichzeitig brauchen wir aber an Land mehr dezentrale Lösungen und eine

Vielfalt an Technologien. Auch in dieser Hinsicht ist das Energiekonzept anzupassen. Ein Deckel von 3,5 Cent/kWh für die EEG-Vergütung ist nicht akzeptabel, weil er den Ausbau der kostengünstigen Erneuerbaren Onshore Wind und kleine Biomasseanlagen behindert und den Ausbau der Photovoltaik in Süddeutschland bremst.

Als wichtige Rahmenbedingung für eine wirtschaftliche Stromversorgung wird die Weiterentwicklung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten vorangestellt. Aus Sicht der Landesregierung Baden-Württemberg bedeutet das auch, dass die Rolle der Stadtwerke als Wettbewerber gestärkt werden muss. Die Stadtwerke sind sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wichtige Partner beim Umsetzen der energiepolitischen Ziele, insbesondere im Zusammenhang mit der dezentralen Energieversorgung, was im überarbeiteten Energiekonzept zu berücksichtigen ist.

Der notwendige Strukturwandel in der Energieversorgung und Stromerzeugung wirft in den einzelnen Ländern und Regionen sehr unterschiedliche Betroffenheiten und Handlungsbedarfe auf, die bei der Schwerpunktsetzung und Dimensionierung der Förderlinien des Energie- und Klimafonds angemessen berücksichtigt werden müssen. Nachdem die Bundesregierung den Weg über ein Bundes-Sondervermögen zur Verwaltung der abgeschöpften Mittel gewählt hat, wird es als unverzichtbar angesehen, die Länder unmittelbar zu beteiligen.

3. Bessere Rahmenbedingungen für Energieeinsparung und Energieeffizienz

Ein Schwerpunkt der energiepolitischen Aktivitäten der Bundesregierung liegt richtigerweise in der Sanierung des Gebäudebestandes. Wir sind mit der Bundesregierung einer Meinung, dass die Sanierungsrate deutlich erhöht werden muss. Dies kann allerdings nur mit einer Kombination von Förderung und steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten gelingen. Insbesondere die steuerliche Absetzbarkeit von Investitionen in die energetische Sanierung könnte nach Auffassung der Landesregierung die Gebäudeeigentümer aktivieren, die mit den bisherigen Förderprogrammen nicht erreicht wurden. Ergänzend bedarf es einer deutlich verbesserten Ausstattung (mindestens 5 Mrd. € p. a.) und gleichzeitig einer Verstärkung des Gebäudesanierungsprogramms der KfW. Nur mit verlässlichen und verständlichen Rahmenbedingungen kann ein solches Förderprogramm langfristig die gewünschten Effekte erzielen.

Das Marktanreizprogramm (MAP) muss ebenfalls so angelegt werden, dass die angesprochenen Marktteilnehmer mit klaren und ebenfalls langfristig angelegten Förderbedingungen kalkulieren können. Es muss vor allem sichergestellt sein, dass sich die Förderbedingungen nur noch dann ändern, wenn die Phase der Markteinführung bei einzelnen Technologien als abgeschlossen anzusehen ist oder technologische Innovationen neu aufgenommen werden.

Dass die im Rahmen des KWK-Gesetzes (KWKG) für die Kraft-Wärme-Kopplung vorhandenen Mittel nicht ausgeschöpft werden, versteht die Landesregierung als Signal, dass die Rahmenbedingungen für einen verstärkten Ausbau der KWK nicht stimmen. Sie fordert daher die Bundesregierung auf, das KWKG so zu überarbeiten, dass KWK-Anlagen wirtschaftlich zu betreiben sind. Die Landesregierung hält es ins-

besondere für notwendig, die Frist für die Zeitdauer der Förderung, die bisher bei 30.000 Vollbetriebsstunden liegt, deutlich zu erhöhen.

Flankierend zum KWKG sollte die Förderung von Mini-KWK-Anlagen wieder aufgenommen werden. Mit diesem Programm könnte auch die Markteinführung der so genannten stromerzeugenden Heizungen gefördert werden. Die Industrie sieht diese Geräte als logische Weiterentwicklung der Brennwertkessel an und erwartet langfristig deren Ablösung.

Ergänzend zu den Förderprogrammen bedarf es auch weiterhin der finanziellen Unterstützung von Demonstrationsvorhaben. Nur so können Technologien voran gebracht werden, die noch nicht in der Breite anwendbar sind. Hierzu gehören vor allem große thermischen Solaranlagen und Anlagen zur Erschließung der tiefen Geothermie. Es sollte darüber nachgedacht werden, das erfolgreiche Programm Solarthermie2000plus des Bundes wieder aufzulegen.

4. Durchdachte Maßnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ist das EEG von zentraler Bedeutung. Hierzu arbeitet die Bundesregierung derzeit an der EEG-Novelle 2012. Die Landesregierung ist bereit, sich mit ihren Erfahrungen und ihrem Sachverstand in den Novellierungsprozess einzubringen.

Hierfür muss die Bundesregierung aber auch die notwendigen Möglichkeiten zur Mitgestaltung eröffnen. Der aktuell erzeugte Zeitdruck wird der schwierigen Materie nicht gerecht und von uns nicht akzeptiert. Wir halten die Diskussion der EEG-Novelle auf fachlicher Ebene für dringend geboten, da im Bereich des EEG auch Feinheiten der Formulierung in der Praxis ganz erhebliche Auswirkungen haben können. Dies gilt sowohl in finanzieller Hinsicht als auch für die Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Die von der Bundesregierung vorgelegten Eckpunkte der EEG-Novelle dämpfen dabei eher die Ausbaudynamik, statt sie zu beschleunigen. Sie begünstigen bei der Windkraftnutzung Offshore-Anlagen zu Lasten von Onshore-Windkraft, behindern weiterhin eine kostengünstigere Photovoltaik auf Freiflächen und bevorzugen im Bereich der Biomasse-Verstromung größere zentrale Erzeuger zu Lasten kleinerer Anlagen.

Nachbesserungsbedarf sehen wir deshalb insbesondere im Zusammenhang mit:

- der Vergütungsstruktur für Biomasse,
- der Einführung von Mindestanforderungen an die Wärmenutzung bei der Biogaserzeugung,
- der Vergütung für Onshore-Windkraftanlagen,
- den Maßnahmen zum Einbeziehen von Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen in das Einspeisemanagement,
- der Anpassung der Vergütungsklassen für PV-Anlagen sowie

- der Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen. Hier ist insbesondere sicherzustellen, dass es durch die Absenkung der Einstiegsschwelle und den gleitenden Einstieg in die Ausgleichsregelung nicht zu einer stärkeren Belastung von Klein- zugunsten von Großverbrauchern kommt.

Wir fordern die Bundesregierung auf, den Ländern und allen anderen interessierten Kreisen ausreichend Gelegenheit zu geben, zum EEG-Erfahrungsbericht und zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Neben den unterstützenden Maßnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien gilt es auch, die Zielkonflikte im Auge zu haben.

5. Beiträge zum Erhalt einer hohen Versorgungssicherheit

Das Land Baden-Württemberg ist durch das Abschalten von Kernkraftwerken besonders betroffen, da die Kernkraft bisher einen Anteil von mehr als 50 % an der Stromerzeugung hatte. Hinzu kommt der davon unabhängige Trend, fossile Kraftwerke an der Küste und bei den Rohstofflagerstätten zu konzentrieren sowie der fortschreitende Ausbau der Offshore-Windenergie. In der Summe wird dadurch die bereits vorhandene Fehlallokation zwischen Last und Erzeugung im Land verstärkt. Baden-Württemberg hat das bereits mehrfach gegenüber der Bundesregierung thematisiert.

Die Landesregierung fordert daher von der Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Fehlallokation zu entschärfen. Sie unterstützt die Absicht der Bundesregierung, den Strombedarf durch erneuerbare Energien und flexible Gaskraftwerke abzudecken, geht aber davon aus, dass der wirtschaftliche Betrieb von Gaskraftwerken nur möglich ist, wenn die erforderlichen finanziellen Anreize in Form von „Kapazitätsmärkten“ vorhanden sind. Damit können finanzielle Anreize geschaffen werden, um Investitionen in Gaskraftwerke zu ermöglichen. Kernelement wäre die Zahlung einer laufenden Leistungsentgeltkomponente an den Kraftwerksinvestor. Hierfür sind innerhalb des Energiewirtschaftsrechts die Voraussetzungen zu schaffen.

Langfristig müssen die Netzengpässe in Deutschland, die durch den Ausbau der erneuerbaren Energien (und möglicherweise durch den Atomausstieg) zu erwarten sind, durch Netzausbaumaßnahmen beseitigt werden. Hierzu gehört auch die Einführung einer „intelligenten Netzinfrastruktur“ (smart grids) auf Ebene der Verteilnetze, so dass Laststeuerung möglich wird und Anreize geschaffen werden, die Strom-Nachfrage an das fluktuierende Angebot anzupassen.

6. Die Beteiligung der Länder bei der Netzplanung

Der Umbau der Energieversorgung auf erneuerbare Energien erfordert auch einen umfassenden Ausbau der Netzinfrastruktur. Die Landesregierung unterstützt die Absicht der Bundesregierung, einen Bundesbedarfsplan zu erarbeiten, in dem der Bedarf für die betreffenden Höchstspannungsleitungen einschließlich der Anfangs- und Endpunkte verbindlich festgelegt wird. Eine Bundesbedarfsplanung auf Bundesebene unter Einbeziehung der Länder kann ein Beitrag zur Akzeptanz in der Fläche sein.

Die Landesregierung spricht sich aber mit Nachdruck gegen die Absicht der Bundesregierung aus, sowohl die Raumordnungsverfahren als auch die Planfeststellungsverfahren auf die Bundesebene zu ziehen.

Bei der Bundesnetzagentur müsste zunächst der entsprechende Personalkörper geschaffen und dieser noch entsprechend qualifiziert werden. Auf Landesebene ist dieses Personal mit weitreichender Erfahrung und mit den Ortskenntnissen bereits vorhanden. Ungeachtet dieses Kompetenzvorsprungs haben Entscheidungen mit einem regionalen Bezug auch eine unbestritten friedensstiftende Wirkung. Zudem liegen bislang keine belastbaren Anhaltspunkte dafür vor, die Rückschlüsse von der Art und Weise sowie der Zuständigkeit der Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren auf die Verfahrensdauer zulassen.

Mit dem Verbleib der Zuständigkeit für die in Rede stehenden Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren würde zudem auch vor Ort deutlich, dass die Landesregierung hier gestaltend beteiligt ist und insoweit auch Verantwortung übernimmt und nicht durch verbindliche Zielvorgaben des Bundes gebunden ist. Bei den durchaus zu erwartenden streitigen Verfahren wäre hier ein Verweis auf die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur keinesfalls zielführend.

Ein nationaler Pakt für Netze auch in der Form der eingerichteten Plattform für „Zukunftsfähige Netze“ wird ausdrücklich begrüßt. Ein solcher nationaler Pakt kann nur erfolgreich sein, wenn die Länder frühzeitig, fortlaufend und umfassend mit konkreten Handlungsspielräumen eingebunden werden. Insbesondere bei den Handlungsfeldern Informations- und Dialogoffensive und Netzentwicklungsplan müssen den betroffenen Ländern umfassende Gestaltungsspielräume eingeräumt werden. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die länderspezifischen Ausgangssituationen und Perspektiven hinreichend auch vor Ort erkennbar werden. Dies ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Schaffung der notwendigen Akzeptanz.

Neben den Übertragungsnetzen sollte der Ausbau der Verteilnetze nicht vergessen werden, die in Gebieten mit einer hohen Dichte an Photovoltaikanlagen oft an ihre Leistungsgrenzen kommen. Das Land Baden-Württemberg sieht hier sowohl Forschungs- als auch Regulierungsbedarf.

7. Berücksichtigung von Verbraucherinteressen

Bei der Energiewende sind die Interessen der Verbraucher angemessen zu berücksichtigen und eine kostenverträgliche Umsetzung sicherzustellen. Die kostenverträgliche Umsetzung ist auch für Unternehmen bedeutsam. Dabei ist im Zuge der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) den Ländern und allen anderen interessierten Kreisen ausreichend Gelegenheit für eine Stellungnahme und Änderungsanträge einzuräumen. Insbesondere ist auf folgende Punkte einzugehen:

Eine Schlichtungsstelle im Energiebereich ist direkt bei den Regulierungsbehörden anzusiedeln und mit den bei der Bundesnetzagentur vorhandenen Schlichtungsstel-

len "Telekommunikation" und "Postwesen" sowie dem Verbraucherservice Energie innerhalb der Bundesbehörde zu vernetzen.

Bei den Fristen für den Versorgerwechsel ist die 3-Wochen-Frist in das EnWG aufzunehmen und die Nichteinhaltung der Fristen mit Sanktionen zu belegen. Als Beginn der Frist muss der Eingang des Wechselantrags des Verbrauchers gelten.

Zur Stärkung des Wettbewerbs ist ein diskriminierungsfreier Netzzugang vor allem für neue Anbieter zwingend. Um die Entflechtungsvorschriften künftig auf großer Fläche durchzusetzen, sollen die im EnWG geregelten Ausnahmen (Bagatellgrenze) daher erst für Netze mit weniger als 10.000 angeschlossenen Kunden gelten. Damit alle Anbieter zum Jahreswechsel ihre Preise neu kalkulieren können, müssen die jährlich neu genehmigten Netzentgelte rechtzeitig (zum 15.10.) veröffentlicht und damit allen Wettbewerbern zugänglich gemacht werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, von der Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen und Mindestanforderungen (z.B. Sonderkündigungsrecht bei Preiserhöhung, Vorschriften bezüglich der Abwicklung von Vorauszahlungen, gewährten Wechselprämien und Boni, Preisgarantien etc.) zu Energielieferungsverträgen außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung festzulegen.